

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Stewarding Handbuch Springen



Stand 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Abreitplatz	2
1.1 Hindernisse am Abreitplatz	2
1.1.1 Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz	3
1.1.2 Hindernismaterial	4
1.1.3 Aufbau von Hindernissen	5
1.1.4 Hindernisse – Kreuze	7
1.1.5 Hindernisse – Taktstangen	8
1.1.6 Hindernisse – zusätzliche Stangen	9
1.1.7 Hindernisse – Einfänge	10
1.1.8 Hindernisse – Verschiedenes	10
1.2 Beobachtung von Pferd und Reiter	11
1.2.1 Verwarnungsweg bei nicht pferdegerechtem Verhalten	15
2 Ausrüstung Pferd und Reiter	16
2.1 Ausrüstung Pferd	16
2.1.1 Nasenbandkontrolle	16
2.2 Ausrüstung Reiter	16
2.2.1 Werbung	17
2.2.2 Kennzeichnung des Herstellers	17
2.2.3 Kennzeichnung des Sponsors	17
2.2.4 Peitsche	18
2.2.5 Verwarnungsweg bei übermässigem Einsatz der Peitsche	19
2.3 Verwarnungsweg bei Ausrüstungskontrollen	21
2.3.1 Kontrolle der Ausrüstung (Sporen, Zäumung & Trensen, Gamaschen, usw.) sowie Nasenband vor dem Start	21
2.3.2 Kontrolle des Nasenbands <u>nach</u> der Prüfung	22
3 Veterinärwesen	23
3.1 Veterinärkontrollen an Veranstaltungen	23
3.2 Passkontrolle	23
3.2.1 Ablauf der Passkontrolle	23
3.3 Impfvorschriften	24
3.3.1 Impfschema Pferdeinfluenza	24
3.4 Vorgehen bei blutenden Pferden	25
3.4.1 Verwarnungsweg bei blutenden Pferden	26
3.5 Medikationskontrollen	27
3.5.1 Ablauf der Medikationskontrollen	27
4 Verbandsmassnahmen	28
4.1 Verstöße und Massnahmen der Jury	28
4.2 Verwarnungsweg bei Verstößen	29
4.2.1 Generelle Verstöße gegen das Reglement	29
4.2.2 Nicht pferdegerechtes Verhalten	30

Einleitung

Der Begriff „Stewarding“ kann mehrere Bedeutungen haben und verdient deshalb eine Klarstellung. Im Rahmen von Springveranstaltungen gemäss Generalreglement und Springreglement Swiss Equestrian umfasst das Stewarding die Überwachung von Abreitplatz und Turniergelände. Das Ziel von gutem Stewarding ist einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung mit oberstem Gebot das Wohlergehen des Pferdes und die gleichen Bedingungen für alle Teilnehmer:innen zu gewährleisten. Nach dem FEI Stewarding-Motto:

„helfen Sie, verhindern Sie, greifen Sie ein“.

Die Grundlagen dieses Dokumentes sind die Reglemente von Swiss Equestrian und der FEI; insbesondere das Generalreglement Swiss Equestrian, das Springreglement und die Richtlinien Springen Swiss Equestrian, sowie die FEI General Regulations. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Reglementen und Weisungen und diesem Dokument, sind die Reglemente und Weisungen verbindlich.

1 Abreitplatz

1.1 Hindernisse am Abreitplatz

i Reglementsgrundlage – SR 3.2 Richter:in Abreitplatz

Für jede Prüfung ernennt die oder der Jurypräsident:in eine:n Richter:in als „Verantwortlichen für den Abreitplatz“. Der oder die Jurypräsident:in gibt die höchstmögliche Anzahl Reiter:innen auf dem Abreitplatz bekannt. Die oder der Abreitplatzrichter:in hat seine Funktion rechtzeitig vor Beginn der Prüfung anzutreten. Sie oder er darf nicht mit dem Starter identisch sein. Sie oder er hat insbesondere den Übungsplatz zu überwachen und dafür zu sorgen, dass das Reglement und die Richtlinien eingehalten werden und Ordnung herrscht. Allen Personen ausser den Konkurrent:innen, deren Helfer:innen sowie den vom Organisationskomitee beauftragten Personen wird der Zutritt zum Abreitplatz verwehrt. Die auf dem Abreitplatz erlaubten Hindernisse sind in der Übersicht *Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz* gelistet.

Die ideale Position, um den Abreitplatz zu überwachen, ist zwischen den zwei Hindernissen. Die Richter:innen können die Hindernisse gut im Auge behalten und schnell eingreifen.



💡 Hinweis

Je nach Prüfung kann die ideale Position variieren. Bei Prüfungen, bei denen man beispielsweise das Nasenband oder die Sporen kontrollieren möchte, stellt sich der Richter oder die Richterin eher am Eingang des Abreiteplatzes auf.

i Reglementsgrundlage – SR 7.24 Abreitplatz

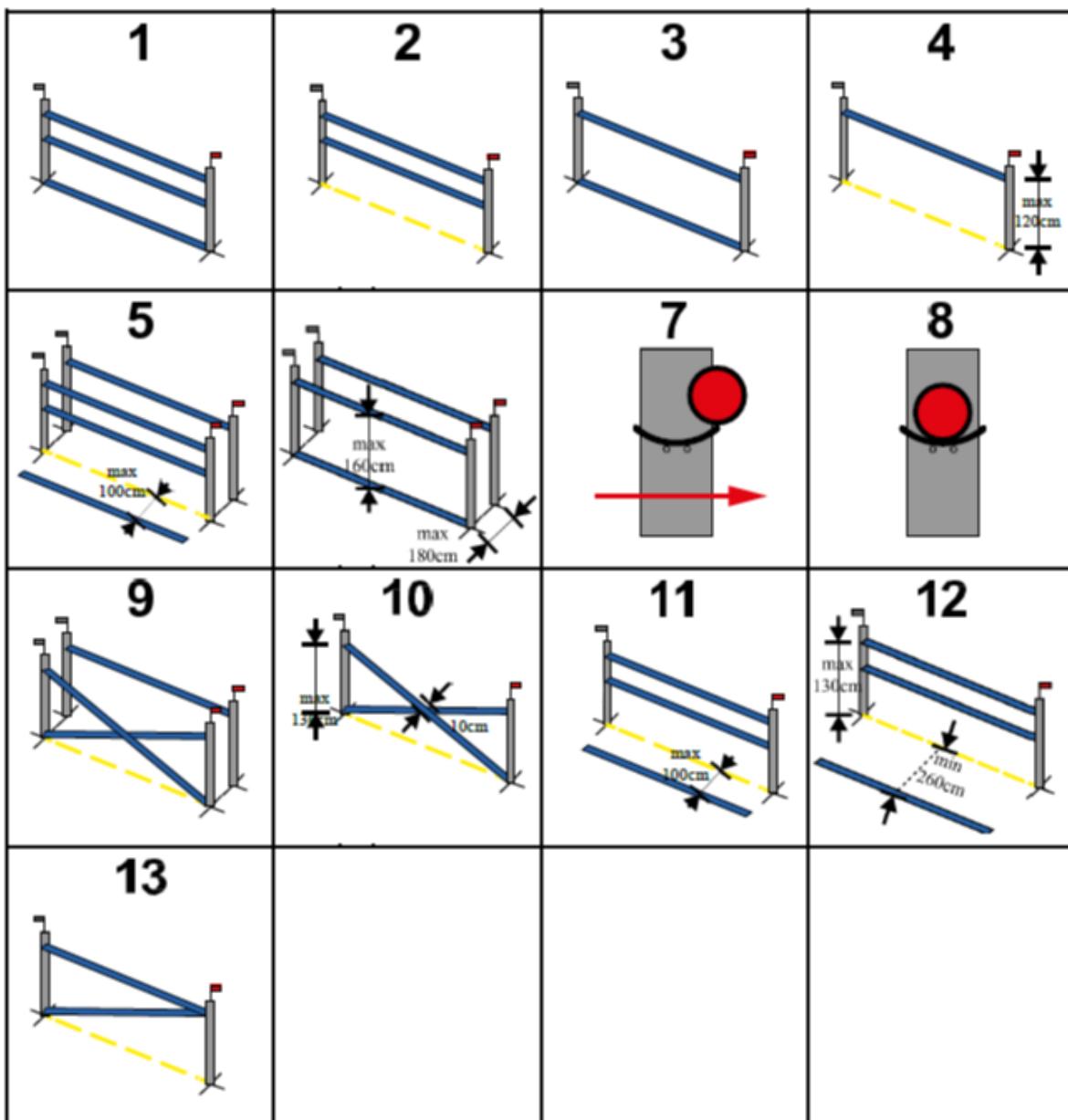
¹ Der Abreitplatz ist derjenige Platz, der den Konkurrenten zum Abreiten ihrer Pferde zur Verfügung gestellt wird. Den Konkurrenten muss eine genügende Anzahl Übungshindernisse zur Verfügung stehen, mindestens ein Hochweitsprung und ein Steilsprung sowie wenn möglich ein Gymnastiksprung. Die Übungshindernisse sind mit roten und weissen Fanions auszuflaggen.

² Der Abreitplatz ist der Richterin oder dem Richter Abreitplatz unterstellt.

³ In allen Kategorien dürfen auf dem Abreitplatz nur gemeldete Reiterpaare springen.

1.1.1 Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz

i Reglementsgrundlage – RLS Übersicht erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz



Höhe = max. 10 cm höher als die Höhe der entsprechenden Prüfung (ausgenommen Zeichnung 4), aber nie höher als 160 cm. Bei Kreuzen und schrägen Stangen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Bei Oxern darf die hintere Stange nie tiefer als die vordere sein. Taktstangen (Zeichnungen 11 und 12) sind nur erlaubt, wenn keine anderen Reiter:innen an diesem Hindernis springen.

1.1.2 Hindernismaterial

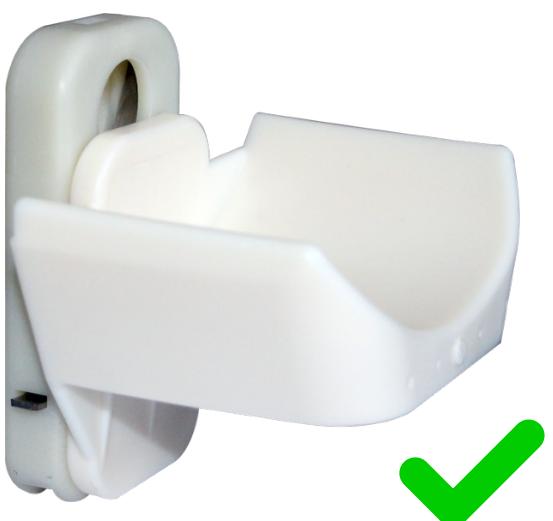
Der Einsatz von Material, welches nicht vom Organisator zur Verfügung gestellt und von Jurypräsident:innen bewilligt wurde, ist verboten.



Es dürfen keine Gegenstände über ein Hindernis gelegt werden (Decken, Tücher etc.)



Bei den hinteren Stangen von Hochweitsprüngen müssen, von Swiss Equestrian bewilligte, Sicherheitslöffel eingesetzt werden.



1.1.3 Aufbau von Hindernissen

Hinweis

Alle Bilder sind aus der Perspektive von **vor dem Hindernis** aufgenommen!

Die Stange eines Steilhindernisses kann auf dem hinteren Rand der Auflage abgelegt werden. Sie kann auch auf den Rand des Löffels gelegt werden, der an der Halterung des Hindernisses befestigt ist.



Bei einem Oxer darf die vordere Stange auf dem hinteren Rand der Auflage abgelegt werden. Sie kann auch auf den Rand des Löffels gelegt werden, der an der Halterung des Hindernisses befestigt ist (siehe beide Beispiele oben). Die hinteren Stangen dürfen **nur auf den hinteren Rand der Auflage** verlegt werden (siehe Beispiele unten).



! Wichtig

Die Auslösung der Sicherheitslöffel ist beeinträchtigt, wenn eine Stange gegen das Sicherheitselement gelegt wird oder darauf liegt.



! Wichtig

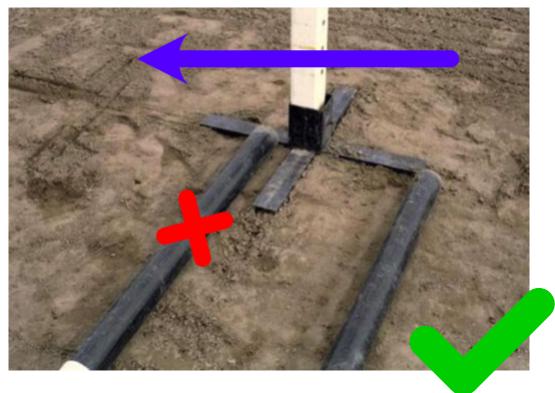
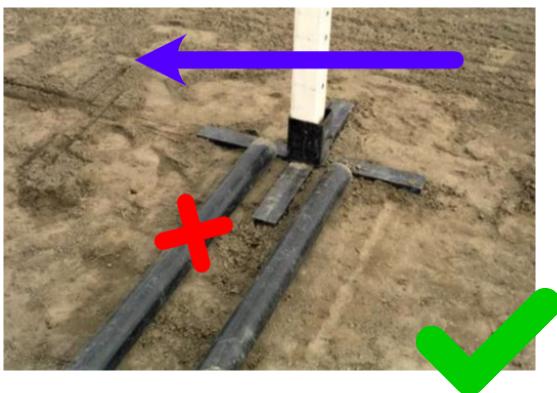
Eine Stange darf in **keinem Fall** (weder bei einem Steil- noch bei einem Oxer-Hinderniss) auf dem vorderen Rand der Auflage liegen. Es darf immer **nur die oberste Stange** auf den Rand der Auflage verlegt werden.

Für ein Oxer-Hindernis muss die hintere Stange immer mindestens so hoch sein wie die vordere Stange.



Grundlinien sind nicht obligatorisch. Wenn sie jedoch eingesetzt werden, müssen sie richtig platziert werden. Maximal 1 m vom Sprung entfernt.

Auf den Bildern wird von rechts nach links gesprungen (siehe Pfeil).



! Wichtig

Grundlinien werden **nie hinter einem Sprung eingesetzt**.

Schritt reiten über Stangen ist verboten, wenn die Stangen an einem oder beiden Enden erhöht sind.



1.1.4 Hindernisse – Kreuze

Bei Kreuzen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Die maximale Höhe bei Kreuzen ist 130cm. Der Abstand zwischen den Stangen muss mindestens 10 cm betragen.



Ein Kreuz kann auch unter einem Steilsprung gebaut werden oder als Front eines Hochweitsprungs. Alle Stangen müssen jedoch frei fallen können.



1.1.5 Hindernisse – Taktstangen

Taktstangen können bei **Steilsprüngen** eingesetzt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Die Minimaldistanz auf der Absprungseite beträgt 2.60 m, die Höhe der Steilsprünge darf 1.30 m nicht übersteigen.



Taktstangen sind an Hochweitsprüngen nicht erlaubt.



Takstangen sind **hinter** einem Sprung **nie erlaubt**.



1.1.6 Hindernisse – zusätzliche Stangen

Jedes Hindernis mit einer Höhe von 1.20 m und mehr muss mindestens eine zusätzliche horizontale oder diagonale Stange oder ein Kreuz in Auflagen auf der Absprungseite haben.



1.1.7 Hindernisse – Einfänge

Einfänge (Begrenzungsstangen) sind nicht erlaubt.



1.1.8 Hindernisse – Verschiedenes



1.2 Beobachtung von Pferd und Reiter

Das Miteinander von Pferd und Mensch ist ein sich ständig neu formender und entwickelnder Prozess, dessen Ziel das weitestgehend konfliktfreie Miteinander beider Lebewesen ist.

Dieses Ziel lässt sich in der Lebensrealität nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang umsetzen. In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder dieses Miteinanders gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im Positiven (=pferdegerecht) sowie im Negativen (= nicht pferdegerecht) beurteilen zu können.

Hinweis

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe und nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere in dem durchaus in der Realität vorkommenden Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht sind die Richter:innen auf dem Vorbereitungsplatz mit seinem Sachverstand und seiner Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln!

Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt:

- **Pferdegerecht = Kein Handlungsbedarf!**

Hier wird das pferdegerechte Miteinander beschrieben.

- **Auffälligkeiten: Verlaufskontrolle!**

Die Richter:innen müssen genauer hinschauen. Es kann ein Missstand, ein Kommunikationsproblem oder eine falsche Hilfengebung vorliegen. Es kann aber auch ein Zustand sein, der sich bei einer Pferd-Reiter:in-Kombination unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks als vertretbar und begründbar erweist.

- **Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!**

Die Reiter:innen müssen angesprochen werden. Es liegen Erscheinungsbilder, Zustände oder Verhaltensweisen vor, die zur Verwarnung bis hin zum Ausschluss führen können. Die mittlere Spalte «Auffälligkeiten» bildet eine «Grauzone», oft auch mit alltäglich vorkommenden Unzulänglichkeiten von Pferd und/oder Reiter:in.

Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden:

- ob es unter den gegebenen Umständen noch akzeptabel ist;
- wieder besser und damit pferdegerecht oder;
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Selbstverständlich sollte eine Kontaktaufnahme zur oder zum betreffenden Reiter:in immer mit der nötigen und angemessenen Sensibilität erfolgen.

Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen:

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder;
- bereits einen ermahnen Charakter haben.

Tabelle 1.1:

Beobachtung	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht	
Art des Reitens	<ul style="list-style-type: none"> · harmonisch, partnerschaftlich · verständnisvoll, gefühlvoll · sicher, konsequent, angemessen, fachlich richtig im Umgang mit den Hilfen und Hilfsmitteln, auch in Konfliktsituationen · nachvollziehbar und fair 	<ul style="list-style-type: none"> · falsche Anwendung der reiterlichen Hilfen oder Techniken · ständiges Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln · Herbeiführen einer engen Kopf-Hals-Haltung · situativ unangemessenes Treiben und unangemessener Einsatz der Gerte und der Sporen 	<ul style="list-style-type: none"> · aggressives Verhalten · unangemessene, emotionale Ausbrüche · gezielt gegen das Pferd gerichtete Einwirkung oder Anwendung von Techniken · bewusstes und deutliches Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln · grober und falscher Gebrauch der Hilfen und Hilfsmittel 	
Bewegungsablauf Gangbild	/	<ul style="list-style-type: none"> · weitgehend taktrein, losgelassen, ausbalanciert · gleichmäßig schwingend · mit entsprechender «Bewegungsfreude» 	<ul style="list-style-type: none"> · situative Unsicherheit oder dysfunktionale Spannung im Bewegungsablauf · Takt- oder Balancestörung · besonders stumpfer Bewegungsablauf · auffallend schwerfälliger Bewegungsablauf (Ermüdung, Erschöpfung, Überforderung, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> · ständig fortlaufende oder wiederkehrende Takt- oder Balancestörungen · Lahmheiten – ständiges/sich wiederholendes Durchgehen oder Buckeln · ständiges, massives Kopfschlagen · sich fortlaufend wiederholende, deutliche Widersetzlichkeit (z.B. Steigen, etc. ...) · fortlaufend extrem stockender Bewegungsablauf
Kopf-Hals-Haltung	<ul style="list-style-type: none"> · nach klassischen Grundsätzen Stirn-Nasen-Linie kurz vor bzw. an der Senkrechten · momentweise tiefere Kopf-Hals-Haltung mit der Stirn-Nasenlinie geringfügig hinter der Senkrechten · in Dehnungshaltung vorwärts/abwärts · am Zügel · in relativer Aufrichtung · am langen Zügel · mit hingeggebenen Zügen 	<ul style="list-style-type: none"> · Stirn-Nasen-Linie hinter der Senkrechten · enge Kopf-Hals-Haltung · in absoluter Aufrichtung · deutlich, widersetzt sich über dem Zügel · deutlich gegen den Zügel · wiederholtes Schlagen mit dem Kopf · vereinzelt extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung 	<ul style="list-style-type: none"> · gezielt durch Einwirkung erzeugte Extremhaltung und deren Fixierung · gezielt durch Einwirkung erzeugter Berührungskontakt des Mauls zur Brust · gezieltes, extremes seitliches Überstellen · fortlaufend extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung 	
Rücken	<ul style="list-style-type: none"> · losgelassener Rücken · harmonisch im Rhythmus der Bewegung schwingend · regelmäßiges, unverkrampftes An- und Aspannen der Muskulatur 	<ul style="list-style-type: none"> · weggedrückter Rücken ggf. in Verbindung mit hoher Kopfhaltung · festgehaltener, nicht schwingender Rücken · kurzzeitiges Treten oder Buckeln nach den reiterlichen Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> · auffällig weggedrückter Rücken · ständiges, sich dauernd wiederholendes Buckeln · ständiges, unkontrolliertes und unspezifisches Austreten 	

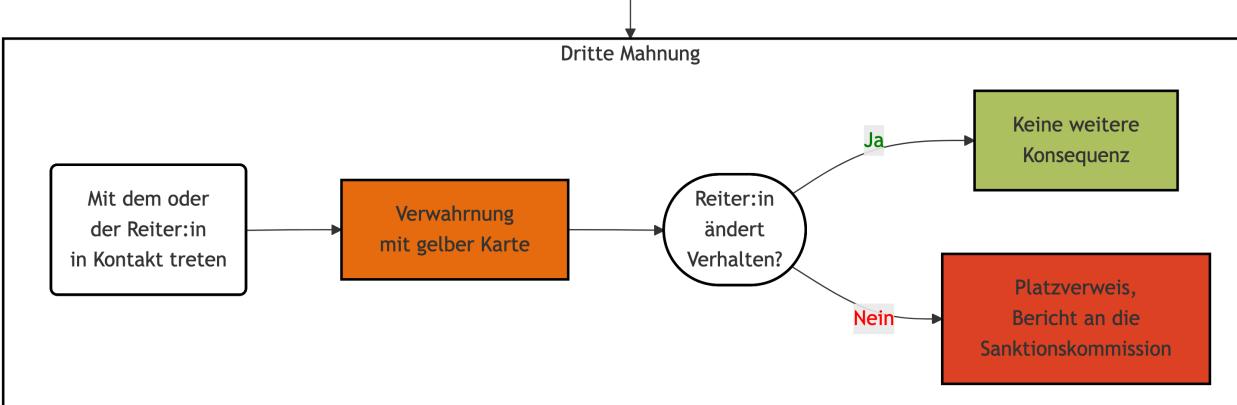
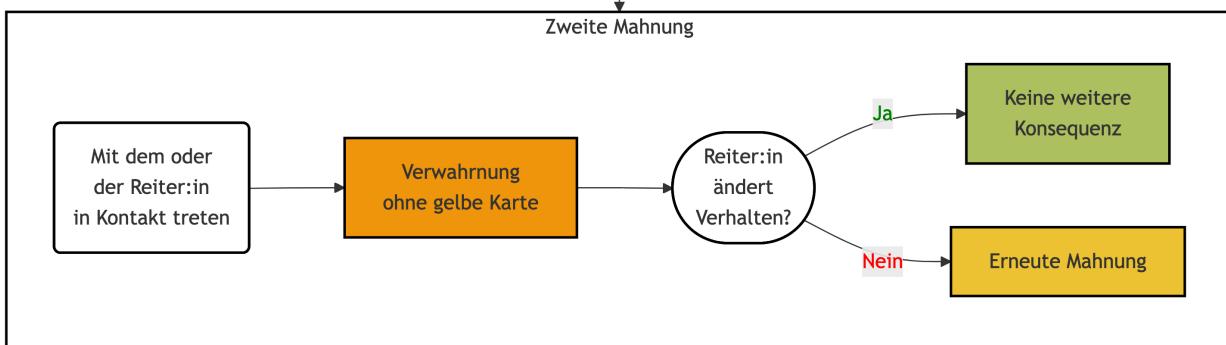
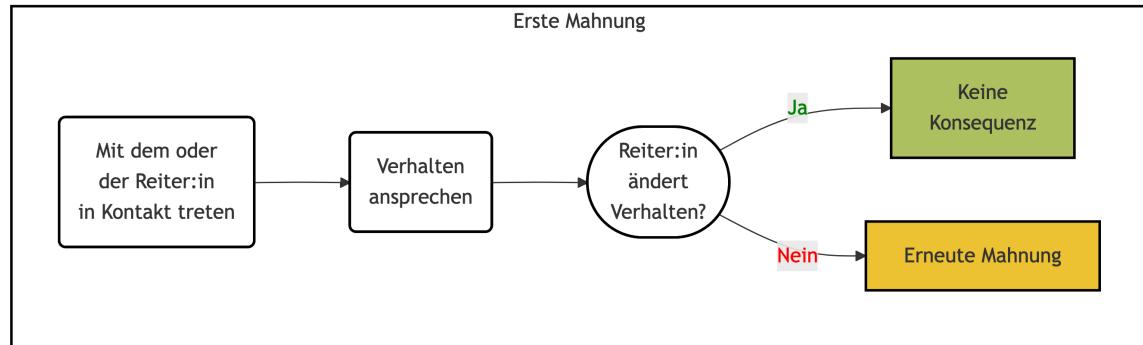
Beobachtung	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht
Maul	<ul style="list-style-type: none"> · geschlossenes Maul · zufriedenes, unverkrampftes Kauen · angeregter Speichelfluss · entkrampfte, sich bewegende und ange- speichelte Lippen · gelegentliches Öffnen des Mauls 	<ul style="list-style-type: none"> · Zähne knirschen · offenes Maul · verkrampfen der Lippen · teigen der Zähne · Zunge raus (vorn oder seitlich) · Zunge über das Gebiss 	<ul style="list-style-type: none"> · Zunge abgeklemmt/blau angelaufen · Blut und Wunden im oder am Maul oder im Speichel · offene, blutige Scheuerstellen · andauernd offenes Maul in Verbindung mit Zügeleinwirkung
Auge / Gesicht	<ul style="list-style-type: none"> · wach · entspannt · an der Umwelt teilhabend · aufmerksam · gelegentlich auch erregt 	<ul style="list-style-type: none"> · Hervortreten der Augen · weit aufgerissene Augen – Verspannungen und Verkrampfungen in der Augengegend · auffälliges Verdrehen der Augen 	<ul style="list-style-type: none"> · dauerhaft oder wiederholte Auffälligkeiten der Augen (Hervortreten der Augen, etc...) · stumpfer, nach innen gekehrter, apathischer Blick · Verletzungen oder akute medizinische Probleme/Auffälligkeiten im Bereich der Augen
Ohren	<ul style="list-style-type: none"> · Ohren gespitzt · beidseitig losgelassenes, unverkrampftes Ohrenspiel im Takt des Bewegungsablaufs · zufriedenes, aufmerksames Ohrenspiel · ein Ohr oder beide konzentriert zurück in Richtung Reiter:in 	<ul style="list-style-type: none"> · angelegte Ohren · ohne Unterlass nach hinten zeigend · schlapp seitlich herunter hängend 	<ul style="list-style-type: none"> · Ohren deutlich und dauerhaft verkrampft nach hinten angelegt · extrem seitlich herunter gedrückt (vor Schmerz oder Erschöpfung) · äussere/innere Verletzungen an den Ohren
Schweif	<ul style="list-style-type: none"> · harmonisch in der Bewegung pendelnd · leicht und frei getragen, schwingend · hin und wieder schlagend · zu seinem natürlichen Zweck eingesetztes Schweißschlagen (Fliegenabwehr) 	<ul style="list-style-type: none"> · schief gehaltener Schweif · eng angelegter, gelegentlich eingeklemmter Schweif · häufiges Schweißschlagen 	<ul style="list-style-type: none"> · ständiges und heftiges Schweißschlagen · ständig deutlich eingeklemmter Schweif
Nüstern / Atmung	<ul style="list-style-type: none"> · entspanntes Abschnauben · entspannt arbeitende Nüstern · der sportlichen Belastung angemessene, gleichmäßige Atmung, ggf. höhere Atemfrequenz mit intensiver arbeitenden Nüstern 	<ul style="list-style-type: none"> · übermäßiges Schnauben oder Husten · nervös und kurzatmig arbeitende Nüstern · hochgezogene, verkrampfte Nüstern · auffälliges Atemgeräusch 	<ul style="list-style-type: none"> · dauerhaft verkrampft, hochgezogene Nüstern bis hin zum Flehmen · auffällig lautes Atemgeräusch (bei starker Ausprägung mit Verdacht auf mangelnde Luftzufuhr, Atemnot) · eitriger oder blutiger Nasenausfluss · Wunden oder Blut in oder an Nüstern oder Nasenrücken
Schweißbildung	<ul style="list-style-type: none"> · gemäßigte Schweißbildung · der sportlichen Belastung und dem Wetter angemessenes Schwitzen 	<ul style="list-style-type: none"> · sehr viel Schweißbildung am ganzen Körper · deutliche lokale Schaumbildung 	<ul style="list-style-type: none"> · übermäßiges, großflächiges Schäumen bis hin zu Schaumverteilung über den ganzen Körper

Beobachtung	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> · fach- und tiergerechtes Anlegen und Verschnallen der Ausrüstungsgegenstände [Reithalfter (genügend Raum zum Kauen und Atmen) Sattel, Beinschutz, etc.] · angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Kandare mit gelegentlich anstehendem Kandarenzügel mit Winkelung von ca. 45° · angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Ausrüstung/Spezial-Zäumungen 	<ul style="list-style-type: none"> · auffällige Verschnallung von Ausrüstung mit dem Anschein von unsachgemäßem Anlegen (Sattel, Gebiss, Reithalfter, Gamaschen, Gurt, Bandagen, etc...) · strotzende oder durchfallende Kandare · auffälliger Gebrauch von Spezial-Zäumungen 	<ul style="list-style-type: none"> · falsch oder zu stramm angelegt, und/oder die Bewegungsfreiheit unangemessen einschränkend · Unterbinden der Maul- bzw. Zungentätigkeit · durch Ausrüstung verursachte Verletzungen oder blutige Scheuerstellen · falscher Gebrauch der Kandare mit fest anstehendem Kandaren-Zügel · extrem kurz verschnallte Kinnkette · falscher Gebrauch von Spezial-Zäumungen

1.2.1 Verwarnungsweg bei nicht pferdegerechtem Verhalten

Hinweis

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Wohl des Pferdes können auch Verwarnungen oder Platzverweise ohne vorherige Mahnungen ausgesprochen werden (siehe auch Ziffer 4.2.2).



2 Ausrüstung Pferd und Reiter

2.1 Ausrüstung Pferd

💡 Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung

Die Richtlinie Ausrüstung (RLS Ausrüstung) gilt als Reglementarische Grundlage für die Ausrüstung von Pferden in allen Prüfungen.

💡 Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung 2.2.2 Durchsetzung

¹ Offizielle können zu jedem Zeitpunkt die Zäumung wie auch die übrige Ausstattung und Verfassung des Pferdes überprüfen. Sie dürfen dazu das Material berühren, verstellen oder öffnen und von Reiterin oder vom Reiter oder einer anderen verantwortlichen Person verlangen, die Ausrüstung zur Überprüfung zu übergeben. Offizielle haben die Befugnis, den Austausch oder das Entfernen von Material zu verlangen, das Pferd-Reiter:in-Paar aufgrund des Einsatzes von nicht regelkonformer oder ungeeigneter Ausrüstung von der Teilnahme auszuschliessen oder zu disqualifizieren. Ein Ausschluss oder eine Disqualifikation sind durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten auszusprechen.

💡 Hinweis

Die Swiss Equestrian Tack Webseite (oder App) bietet eine übersichtliche Darstellung der erlaubten und nicht erlaubten Ausrüstungsteile für Pferd und Reiter.

Swiss Equestrian Tack befindet sich unter der Adresse <https://tack.swiss-equestrian.info/>

Bei nicht regelkonformer Ausrüstung sind die Verwarnungswege (siehe Ziffer 2.3) zu befolgen.

2.1.1 Nasenbandkontrolle

Nasenbandkontrolle können durch die Jury, die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt durchgeführt werden.

💡 Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung 2.2.4

⁵ Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von Swiss Equestrian freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident legt grundsätzlich fest, wo und wann kontrolliert wird (alle Teilnehmer:innen einer Prüfung, Stichproben, bei Auffälligkeit etc.). Diese Aufgaben können aber auch an die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt delegiert werden.

Ist das Nasenband zu eng, sind die Verwarnungswege (siehe Ziffer 2.3) zu befolgen.

2.2 Ausrüstung Reiter

💡 Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung

Die Richtlinie Ausrüstung (RLS Ausrüstung) gilt als Reglementarische Grundlage für die Ausrüstung von Reiter:innen in allen Prüfungen.

Bei nicht regelkonformer Ausrüstung sind die Verwarnungswege (siehe Ziffer 2.3) zu befolgen.

2.2.1 Werbung

i Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung 1.1 Anzug und Gruss

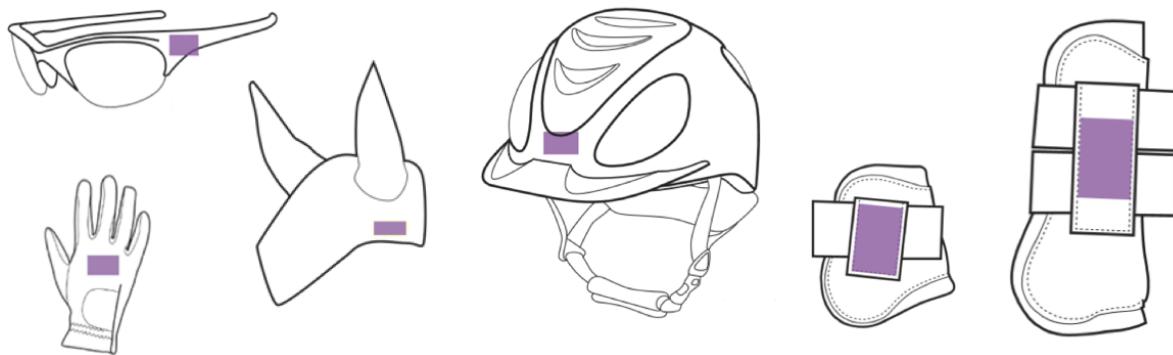
⁵ Bezuglich Werbung auf dem Anzug gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 fassen die wichtigsten Bestimmungen der FEI zusammen.

2.2.2 Kennzeichnung des Herstellers

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor) nur einmal auf jedem Objekt zu finden sein. Zudem darf die Grösse 3 cm^2 nicht überschreiten.

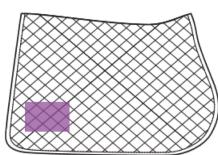
Beispiele:



2.2.3 Kennzeichnung des Sponsors

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name und/oder das Logo des Athletensponsors, des Team Sponsors sowie des FN-Sponsors folgende Grösse nicht überschreiten:

1. zweihundert Quadratzentimeter (200 cm^2) auf jeder Seite der Schabracke;



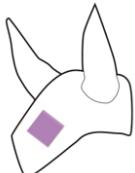
2. achtzig Quadratzentimeter (80 cm^2 , z.B. $20 \times 4 \text{ cm}$) auf jeder der beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen;



3. sechzehn Quadratzentimeter (16 cm^2 , z.B. $4 \times 4 \text{ cm}$) auf beiden Seiten des Hemdkragens oder mittig auf dem Mittelteil von Damenblusen;



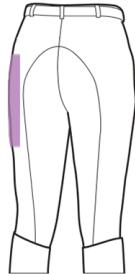
4. fünfundsechzig Quadratzentimeter (75 cm^2 , z.B. $4 \times 18.5 \text{ cm}$) auf dem Ohrengarn;



5. hundertfünfundzwanzig Quadratzentimeter (125 cm^2) (max. 25 cm lang, max. 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helms;



6. achtzig Quadratzentimeter (80 cm^2) (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmal längs auf dem linken Bein der Reithose.



2.2.4 Peitsche

i Reglementsgrundlage – RLS Ausrüstung 1.2.1 Peitsche

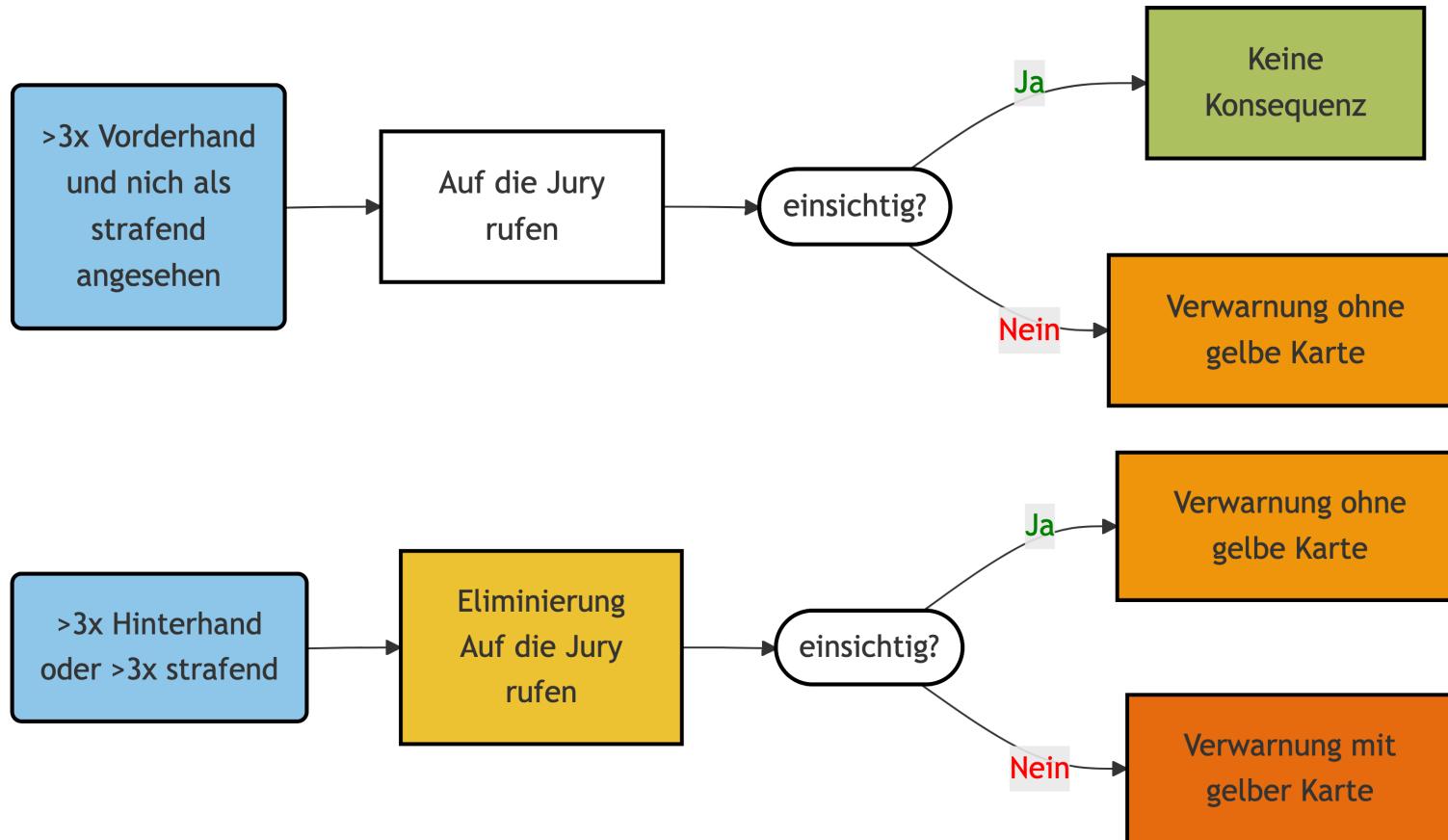
¹ Maximallänge der Peitsche für alle Kategorien: 75 cm.

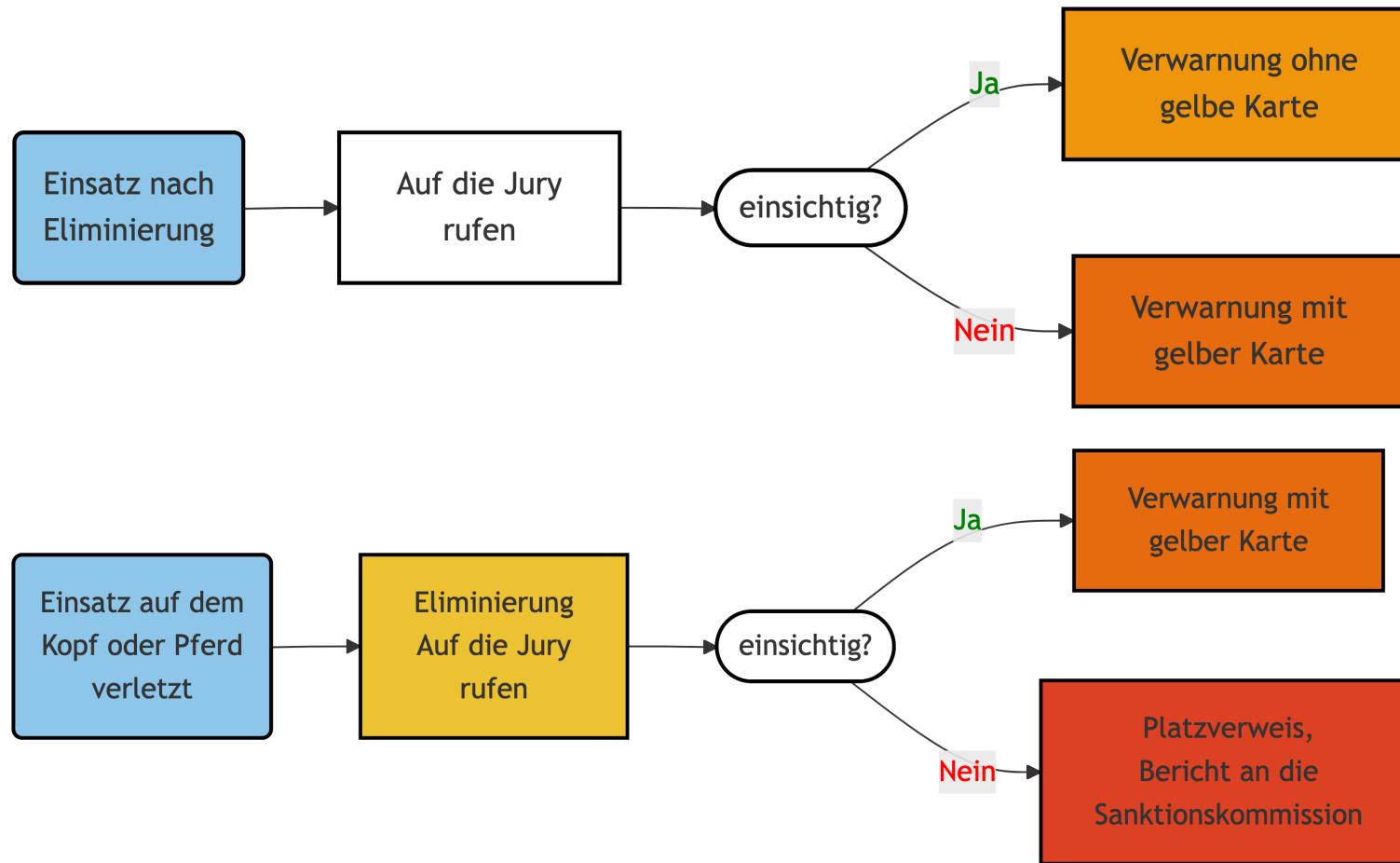
² Übermässiger Gebrauch der Peitsche ist verboten:

- Die Peitsche sollte niemals verwendet werden, um dem Ärger Luft zu verschaffen. Eine solche Verwendung ist immer übermäßig;
- Der Einsatz der Peitsche auf den Kopf eines Pferdes ist immer übermäßig;
- Die Peitsche darf pro Parcours nie mehr als dreimal strafend verwendet werden. Wenn das Pferd durch den Einsatz der Peitsche verletzt wird, wird dies immer als übermässigen Gebrauch angesehen.
- Die Peitsche darf nach einer Eliminierung nicht mehr eingesetzt werden.

Bei übermässigem Gebrauch der Peitsche sind die nachfolgenden Verwarnungswege zu befolgen.

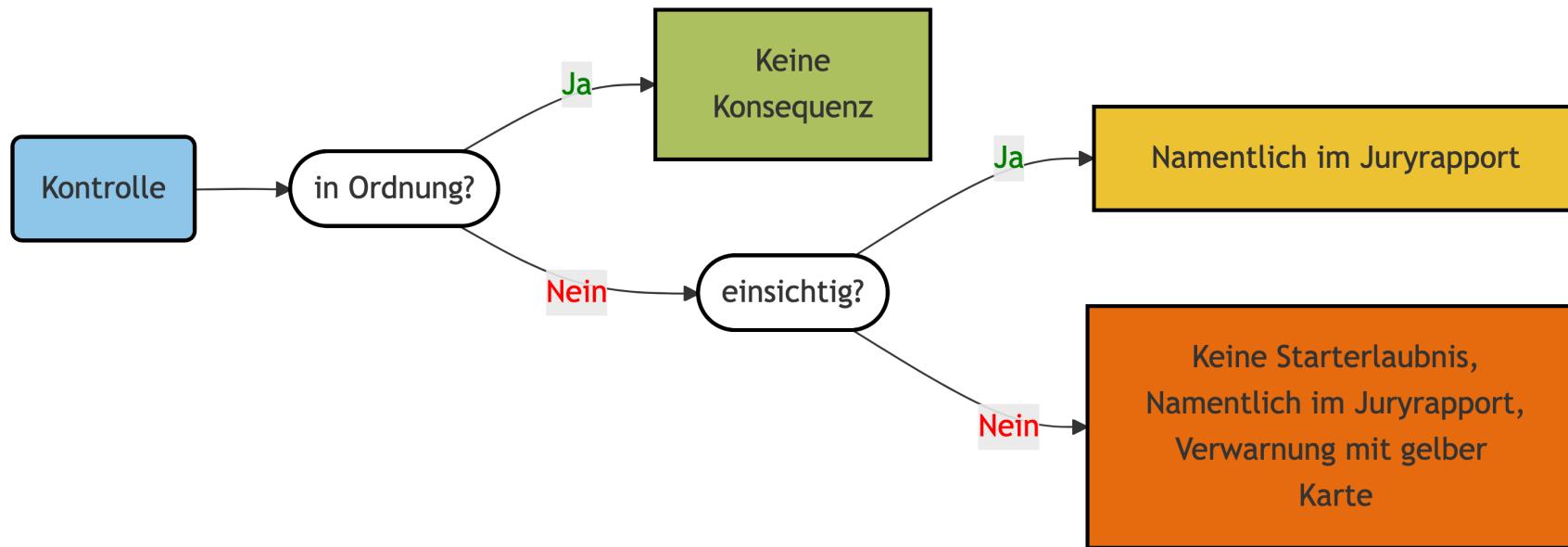
2.2.5 Verwarnungsweg bei übermässigem Einsatz der Peitsche



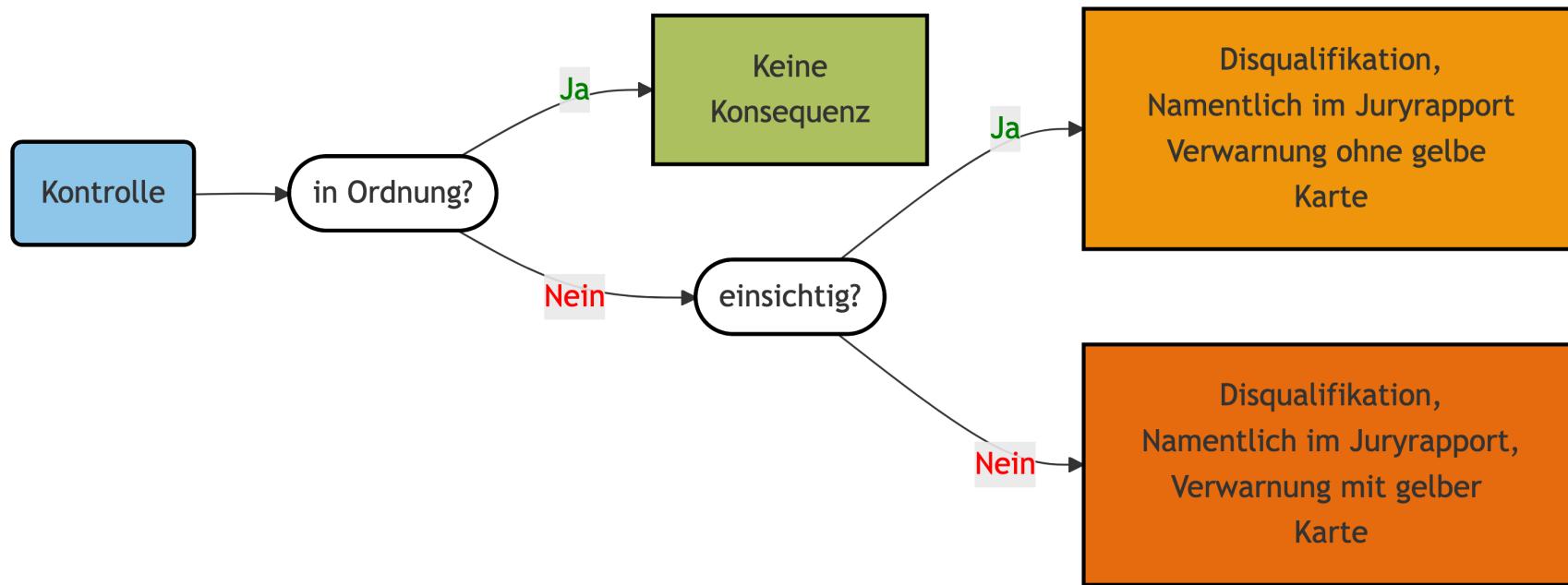


2.3 Verwarnungsweg bei Ausrüstungskontrollen

2.3.1 Kontrolle der Ausrüstung (Sporen, Zäumung & Trensen, Gamaschen, usw.) sowie Nasenband vor dem Start



2.3.2 Kontrolle des Nasenbands nach der Prüfung



3 Veterinärwesen

3.1 Veterinärkontrollen an Veranstaltungen

Die folgenden Ziffern fassen die wichtigsten reglementarischen Grundlagen zusammen und schlagen Verfahren vor, die als optimal angesehen werden. Die Jurypräsident oder der Jurypräsident ist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich und kann die Verfahren gegebenenfalls an die jeweiligen Bedingungen anpassen.

i Reglementsgrundlage – VetR 5.2.2 Von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten angeordnete Kontrollen

¹ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident/TD kann folgende Kontrollen anordnen:

- Prüfung von Medikationserklärungen
- Identität der Pferde (Pässe)
- Ponymessbescheinigung (Stockmasskontrolle der Ponys)
- Impfzustand (Anhang III)
- Gesundheitszustand, physischer Zustand (fit to compete) und Wohlergehen des Pferdes
- sowie weitere begründete Kontrollen nach Ermessen (siehe u.a. GR 2.4)

! Kontrollen pro Veranstaltung

Die oder der Jurypräsident:in/Technische Delegierte muss an jeder Veranstaltung pro 2 Turniertage mindestens 10 Kontrollen durchführen oder durchführen lassen. Von diesen 10 Kontrollen müssen mindestens 5 Passkontrollen sein.

3.2 Passkontrolle

i Reglementsgrundlage – GR 6.3 Sportregister

⁴ Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

i Reglementsgrundlage – GR 6.4 Impfungen

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen von Swiss Equestrian geimpft sein.

3.2.1 Ablauf der Passkontrolle

Die Jurypräsident:innen legen grundsätzlich fest wer, wo und wann kontrolliert wird (im Normalfall nach dem Zufallsprinzip). Diese Aufgaben können aber auch an die Turniertierärztein oder den Turniertierarzt delegiert werden.

Die Information an die auserwählten Teilnehmer:innen erfolgt durch ein Jurymitglied, die Turniertierärztein oder den Turniertierarzt.

Die Turniertierärztein oder der Turniertierarzt führt eine Identitätskontrolle des Pferdes durch und überprüft den Impfstatus. Die Überprüfung des Impfstatus kann auch durch ein Mitglied der Jury erfolgen. Impfvorschriften siehe Ziffer 3.3.

! Passkontrolle

Die Pässe werden **immer vor dem Start kontrolliert**.

Ist der Pass nicht in Ordnung, erhält das Reiterpaar **keine Starterlaubnis. Pässe mit einem falschen Impfschema werden fotografiert**. Der Name des Pferdes, der Name der Reiter:in, sowie die Fotos werden mit dem Bericht der Jury an Swiss Equestrian übermittelt.

Hinweis

Es ist im Ermessen der Jurypräsident:innen die Möglichkeit zu geben, einen vergessenen Pass noch zu besorgen. **Es kann jedoch nicht gestartet werden solange der Pass nicht präsentiert wurde.**

3.3 Impfvorschriften

Reglementsgrundlage – VetR Anhang III

Die Reglementsgrundlage für die Impfvorschriften gegen Pferdeinfluenza bei Pferden ist im Anhang III des Veterinärreglement (VetR) von Swiss Equestrian festgehalten.

Wichtig

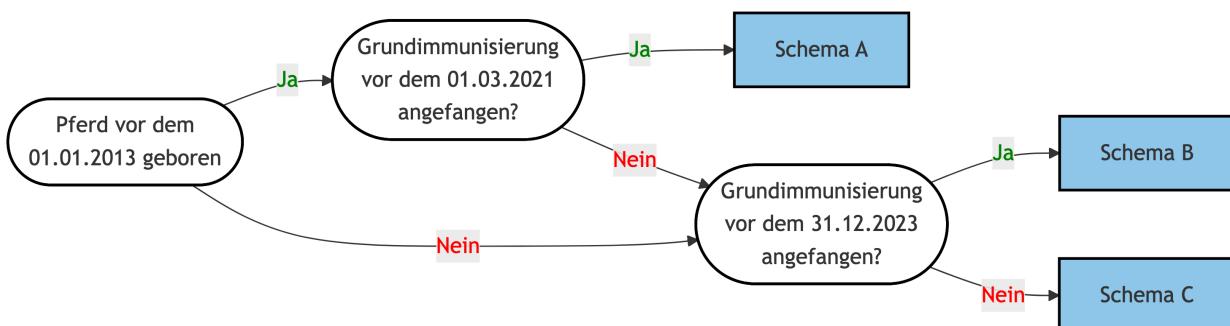
Nachfolgende Auffrischungsimpfungen (= Booster, Rappel) müssen mindestens einmal jährlich verabreicht werden, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2023 – 26. April 2024). **Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung erfolgen.**

Starterlaubnis

Während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).

Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag **nach der zweiten Impfung** erstmalig starten (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme am Donnerstag der darauffolgenden Woche möglich).

3.3.1 Impfschema Pferdeinfluenza



Schema A – Grundimmunisierung mit zwei Impfungen

- (V1) erste Impfung/Injektion;
- (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 92 Tagen nach der ersten Impfung (V1).

Schema B – Grundimmunisierung mit drei Impfungen (bis 31.12.2023)

- (V1) erste Impfung/Injektion;
- (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 92 Tagen nach der ersten Impfung (V1);
- (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von 7 Monaten nach der zweiten Impfung (V2).

Schema C – Grundimmunisierung mit drei Impfungen (ab 01.01.2024)

- (V1) erste Impfung/Injektion;
- (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 60 Tagen nach der ersten Impfung (V1);
- (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monaten + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2).

3.4 Vorgehen bei blutenden Pferden

Reglementsgrundlage – GR Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine **Kontrolle durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten** oder durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch eine Jurypräsidentin oder einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesporttreibenden eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesporttreibenden **liegt es im Ermessen der verantwortlichen Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten zu entscheiden**, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt, wenn von der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

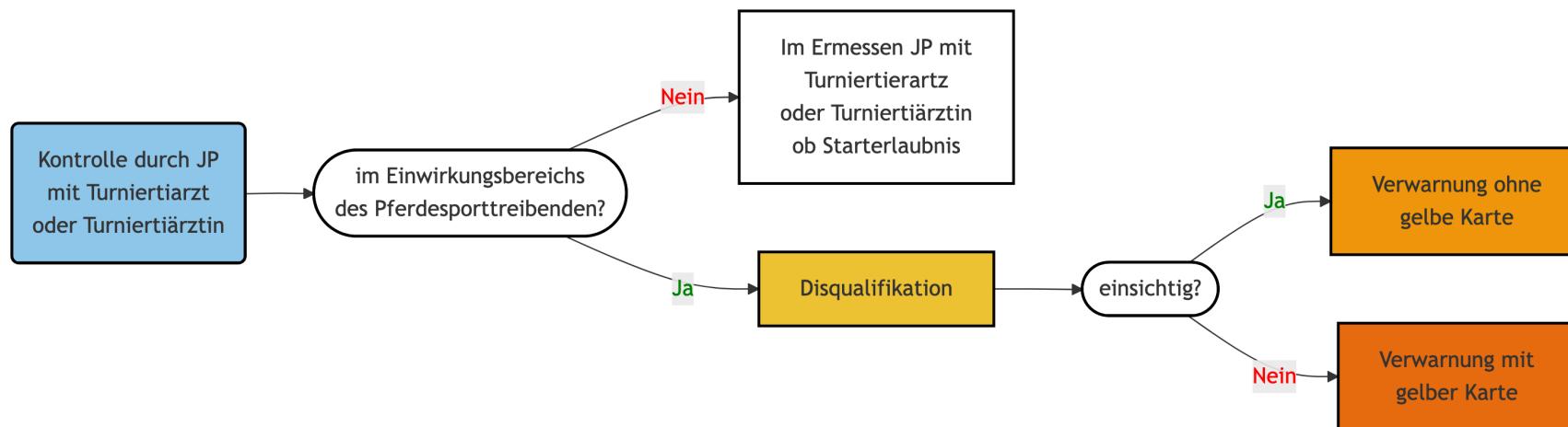
Auf Basis der weiteren Untersuchung **wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten entschieden**, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.

Beweisaufnahme

- Verletzung global fotografieren.
- Verletzung im Detail fotografieren (wenn möglich mit einem Vergleichspunkt).
- Mit einem weissen Handschuh (Turniertierarzt oder Turniertierärztin) die Verletzung abstreichen. Blut auf dem Handschuh fotografieren.

3.4.1 Verwahrnungswege bei blutenden Pferden



3.5 Medikationskontrollen

Reglementsgrundlage – VetR 5.3 Medikationskontrollen

Die Reglementsgrundlage für Medikationskontrollen ist unter der Ziffer 5.3 des Veterinärreglement (VetR) von Swiss Equestrian festgehalten.

3.5.1 Ablauf der Medikationskontrollen

Die Jurypräsident:innen legen fest wer, wo und wann kontrolliert wird (im Normalfall nach dem Zufallsprinzip). Allfällige Medikationserklärung werden zusammen mit der MCP-Tierärztin oder dem MCP-Tierarzt überprüft. Ausser den durch das Los bezeichneten Pferden können auch Pferde bestimmt werden (z.B Pferde mit einer Medikationserklärung).

Für jede Kontrolle bestimmt der Jurypräsident oder die Jurypräsidentin eine Person zur aufsicht der Kontrolle. Diese Person kann ein Jurymitglied oder ein Mitglied der Organisationskomitees sein. Diese Person ist vertwortlich für die Verfolgung der ganzen Kontrolle. Vom Zeitpunkt der Information der auserwählten Teilnehmer:innen bis zur Unterschrift des Protokoll verliert diese Person das Pferd nicht mehr aus den Augen.

Wichtig

Die Information an die auserwählten Teilnehmer:innen erfolgt **immer** durch ein Jurymitglied.

4 Verbandsmassnahmen

4.1 Verstöße und Massnahmen der Jury

Bei Verstößen gegen das Wohl des Pferdes oder gegen die Regeln der Reglements von Swiss Equestrian hat die Jury verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Bei sämtlichen Verstößen gilt es, angemessen zu reagieren und die Verhältnismässigkeit zu wahren. Jeder Verstoss muss jedoch konsequent verfolgt werden, um die Glaubwürdigkeit der Offiziellen zu gewährleisten.

💡 Reglementsgrundlage – GR Anhang I – Verbandsmassnahmen

Das Generalreglement Swiss Equestrian, Anhang I, beschreibt die verschiedenen Verstöße und die entsprechenden Verbandsmassnahmen, die von der Jury ergriffen werden können.

💡 Beweisaufnahme

Bei Verstößen können folgende Elemente, unter anderem, als Beweismaterial zusammenkommen:

- Fotos und/oder Videos
- Schriftliche, datierte und unterzeichnete Zeugenaussagen
- Weitere relevante Elemente im Falle einer Untersuchung durch die juristischen Instanzen von Swiss Equestrian

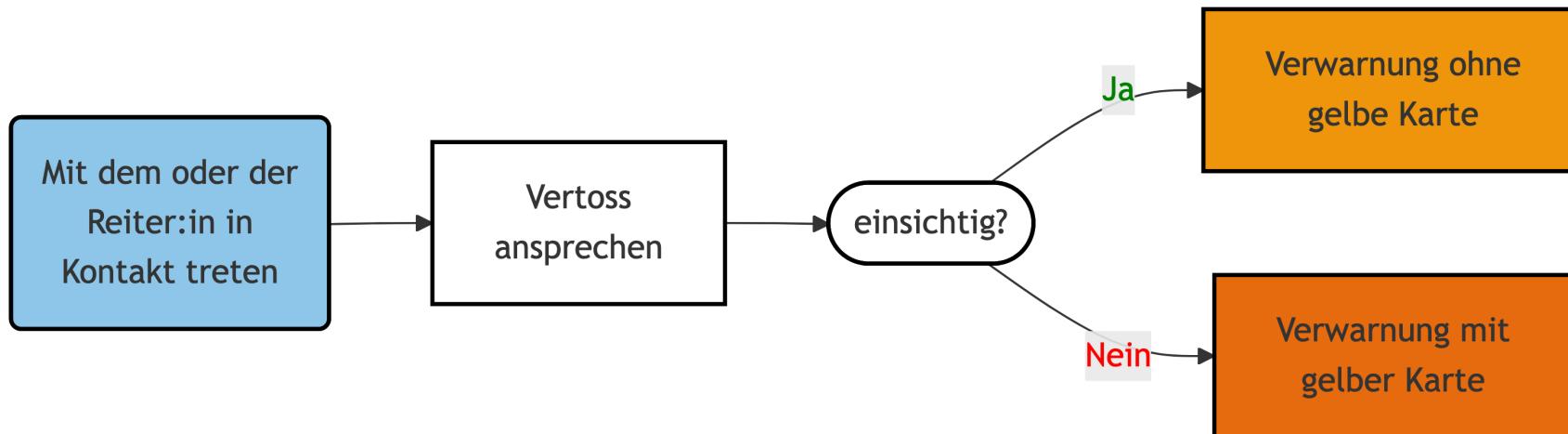
Das Beweismaterial muss vertraulich behandelt und direkt an Swiss Equestrian übermittelt werden. Eine gute Dokumentation ist entscheidend für die weitere Bearbeitung der Fälle.

4.2 Verwarnungsweg bei Verstößen

4.2.1 Generelle Verstöße gegen das Reglement

Insbesondere:

- wer dem Ansehen einer Swiss Equestrian unterstellten Disziplin schadet;
- wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung von Swiss Equestrian, des Organisationskomitees oder der Jury nicht Folge leistet;
- wer die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung oder Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder sich vor, während oder nach einer Veranstaltung ungebührlich benimmt oder die Regeln des Anstandes verletzt;



4.2.2 Nicht pferdegerechtes Verhalten

Insbesondere:

- wer ein Pferd misshandelt;

